

34. Kann die gelegentliche Benutzung eines Lastkraftfahrzeugs zu einer Personenbeförderung als Ingebrauchnahme eines der Beförderung von Personen dienenden Kraftfahrzeugs im Sinne von § 56 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 erachtet werden?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (R.Stemp.G.) — R.G.Bl. S. 833 — §§ 56. 64.

I. Straffenat. Ur. v. 28. September 1911 g. B. I 420/11.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Urteils hat der Führer des vom Angeklagten in dessen Brauereibetrieb ausschließlich zur Lastenbeförderung bestimmten Kraftfahrzeugs im Sommer 1910 ohne Wissen des Angeklagten gelegentlich der mit dem Fahrzeuge bestimmungsgemäß unternommenen Fahrten wiederholt eine fußleidende Frau und ihre sie begleitende dreizehnjährige Tochter aus Gefälligkeit aufsitzen lassen, obschon die beiden mit der Beförderung der Lasten nichts zu tun hatten.

Bei diesem Sachverhalte hat die Strafkammer den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 56 R.Stemp.G. verneint und auf Freisprechung erkannt. Die hiergegen gerichtete Revision des Staatsanwalts erweist sich als unbegründet.

Nach der Absicht des Gesetzes soll die Besteuerung von Kraftfahrzeugen vorzugsweise den Luxusgebrauch treffen (Verh. des Reichstags 1905/06 S. 3028 flg. Anl. 4 zu Druckf. Nr. 10 S. 30—32; Druckf. Nr. 359 S. 47). Dementsprechend haben nach § 56 des Ges. für die Begründung der Steuerpflicht nur „der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge“ in Betracht zu kommen. Es scheiden also ohne weiteres aus die nur zur Beförderung von Gütern dienenden Kraftfahrzeuge. Für die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Fahrzeug der einen oder der anderen Art vorliegt, werden zunächst äußere Merkmale in Betracht zu kommen haben. Ein „der Beförderung von Personen dienendes“ Kraftfahrzeug wird regelmäßig dann vorhanden sein, wenn das Fahrzeug schon äußerlich nach seiner Bauart und seinen Einrichtungen als zum Zwecke der Personenbeförderung bestimmt erscheint. Den Gegensatz dazu bilden

alsdann die schon nach ihrer äußeren Erscheinung nur zu Zwecken der Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeuge. Demgemäß ist auch, wenn in § 112 Abs. 1 u. 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. Juli 1909 (Gentr.-Bl. S. 979 flg. 1007. 1008) von „Personenkraftfahrzeugen“ und „Lastkraftfahrzeugen“, sowie von „Umwandlung“ des einen in das andere gesprochen wird, offenbar an die äußere Erscheinung und die schon hiernach erkennbare Zweckbestimmung der Fahrzeuge gedacht. Daß das Fahrzeug des Angeklagten seiner äußeren Erscheinung nach stets ein Lastkraftfahrzeug gewesen und geblieben ist, steht nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils außer Zweifel.

Nun wird allerdings weiterhin die Frage aufzuwerfen sein, ob die Eigenschaft eines Fahrzeugs als eines „Personenkraftfahrzeugs“ oder eines „Lastkraftfahrzeugs“ und die ganze oder teilweise Umwandlung eines solchen der einen in eines der anderen Art immer und ausschließlich nach äußeren Merkmalen zu bestimmen ist oder ob nicht hierfür auch innere Gründe maßgebend sein können. Für den vorliegenden Fall kann das indessen unentschieden bleiben. Selbst wenn man annehmen wollte, daß aus inneren Gründen ein „Lastkraftfahrzeug“ für ein Personenkraftfahrzeug erklärt und demgemäß im Sinne des Gesetzes als ein der Beförderung von Personen dienendes Kraftfahrzeug in Gebrauch genommen werden könnte, so würde es im gegebenen Falle an den für eine solche Umwandlung und Ingebrauchnahme zu fordernden Voraussetzungen fehlen. Zu diesen Voraussetzungen würde notwendig gehören, daß das Lastkraftfahrzeug von seinem Eigenbesitzer oder einer an dessen Stelle handelnden Person dazu bestimmt worden wäre, zu Zwecken der Personenbeförderung zu dienen, und weiterhin, daß diese Zweckbestimmung auch durch eine entsprechende Ingebrauchnahme zum Ausdruck gebracht worden wäre. Eine Ingebrauchnahme eines Lastkraftfahrzeugs zu Zwecken der Beförderung von Personen könnte aber immer nur dann angenommen werden, wenn auch der Beweggrund zum Unternehmen und Durchführen einer Fahrt nicht ausschließlich in einer Beförderung von Lasten, sondern ganz oder teilweise in einer Beförderung von Personen zu finden wäre. Es müßte hier dasselbe zutreffen, wie bei dem Unternehmen einer Probefahrt mit einem nach seiner äußeren Erscheinung „der Beförderung von Personen dienenden

Kraftfahrzeuge.“ Hierfür ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß, wenn die Fahrt ausschließlich zum Zwecke der Erprobung des Fahrzeugs unternommen wird, durch die bei dieser Gelegenheit erfolgende Mitnahme von Personen, mögen diese mit der Fahrt auch andere Zwecke verfolgen und mag ihre Mitnahme auch zur Erprobung des Fahrzeugs nicht nötig sein, eine Ingebrauchnahme im Sinne des Gesetzes nicht eintritt (vgl. Urteile des IV. Strafsen. g. S. v. 18. Mai 1909 IV 189/09, g. B. v. 12. Oktober 1909 IV 625/09, des II. Strafsen. g. S. v. 21. September 1909 II 437/09, des erkennenden Sen. g. R. v. 2. März 1911 I 635/10). Wie hier der die Vornahme der Fahrt beherrschende Zweck für die Annahme eines Ingebrauchnehmens im Sinne des Gesetzes entscheidend ist, obschon das Fahrzeug an sich die Natur eines der Beförderung von Personen dienenden Kraftfahrzeugs besitzt, so müßte notwendig auch bei einem Lastkraftfahrzeug die Frage, ob es als ein der Beförderung von Personen dienendes Kraftfahrzeug zu erachten und ob die Ingebrauchnahme eines solchen im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei, ebenfalls nach dem Beweggrunde zur Fahrt und dem mit ihr verfolgten Zwecke beurteilt werden.

Mit dem Kraftfahrzeuge des Angeklagten sind, wie die Feststellungen des Urteils ergeben, stets nur Fahrten unternommen worden, die im Brauereibetriebe zur Lastenbeförderung erforderlich waren. Die Beförderung der Frau und ihres Töchterchens bildete niemals einen Beweggrund zur Fahrt; es wurde immer nur gefahren, weil Lasten zu befördern waren, und nur diesen Zweck verfolgte die Fahrt an sich und in ihrer Gesamtheit. Mit dem Aufsitzen der Frau und ihres Töchterchens trat zwar zu der Güterbeförderung auch eine Personenbeförderung hinzu, aber der die Fahrt allein beherrschende Zweck blieb deshalb für den Angeklagten und seinen Bediensteten doch immer noch der gleiche wie zuvor. Für diese beiden war nach wie vor ausschließlich die Güterbeförderung Zweck der Fahrt und nach diesem Zwecke wurde die Durchführung der Fahrt gestaltet. Ohne daß hierin irgend eine Änderung eintrat, wurde nur der Frau und ihrem Töchterchen gestattet, ihrerseits und zu ihren Zwecken, das zu anderen Zwecken in Bewegung gesetzte und in Bewegung befindliche Fahrzeug mitzubenußen. Auf das Wesen des Fahrzeugs als eines Lastkraftfahrzeugs und das Wesen der Fahrt als einer bloßen Lasten-

fahrt konnte diese gelegentliche Mitbenützung keinesfalls von Einfluß sein.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 56 verb. mit § 64 R.Stemp.G. sind nach alledem von der Strafkammer mit Grund als nicht vorhanden erachtet worden. Deshalb war dem Antrage des Ober-Reichsanwalts entsprechend, wie geschehen, zu erkennen.